

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BRTV-Bau § 16;
 ZPO § 317 Abs. 2 Satz 3 a.F., § 519 Abs. 3

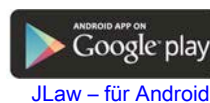
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 40/77
Urteil des BAG vom 5. Oktober 1978 IAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 AZR 40/77

1 Sa 21/76 Hamburg

Verkündet am
5. Oktober 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Martin für Recht erkannt:

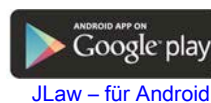
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 5. Oktober 1976 - 1 Sa 21/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Bauunternehmung in Hamburg. Die Beklagten waren bei der Klägerin als Gipser beschäftigt. Beide Parteien sind tarifgebunden, wie in der Revisionsverhandlung unstreitig gestellt worden ist. Am 15. Januar 1972 wurden die Beklagten beauftragt, in der Eigentumswohnanlage Hamburg , E weg, Deckenputzarbeiten in einer Gesamtfläche von 1280 qm im Akkord zu verrichten. Die Arbeiten wurden noch im Jahre 1972 beendet. Im Erd- und Obergeschoß der Häuser bestand der Putzträger aus geschütteten Betondecken, im Staffelgeschoß aus 5 cm dicken Syrofa-Platten. Der Deckenputz sollte in Kalkmörtel mit Gipszusatz im groben und mit Kalk- und Gipszusatz im feinen ausgeführt werden. Nach der Ausschreibung mußte im Erd- und Obergeschoß vor Aufbringen des Putzes ein Spritzbewurf angebracht werden.

Bereits im März 1973 löste sich ein Teil des Deckenputzes in der Wohnung einer Frau J ; die Schäden wurden behoben. Am 4. September 1974 besichtigte der öffentlich bestellte Sachverständige der Handwerkskammer D in Hamburg auf Veranlassung der Klägerin in Übereinstimmung mit dem Bauträger mehrere Wohnungen und erstellte am 27. September 1974 ein Gutachten. Darin kam er zu dem Ergebnis, daß der Deckenputz in zwei Wohnungen der Staffelgeschosse infolge Wasserschadens schadhaft sei. In der Wohnung der Frau J sei der Deckenputz mangelhaft, weil entgegen der Ausschreibung und technisch bedingter Notwendigkeit ein Spritzbewurf nicht durchgeführt worden sei. Auch in einer weiteren Wohnung des Erd- oder Obergeschosses habe er in den Deckenspiegeln der Wohnung sehr viele hohle Stellen vorgefunden. Er empfahl, diese Decken sowie auch andere oft einer Prüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob die durch Lösen des Verputzes vom Putzträger bedingten hohlen Stellen sich vergrößerten und zu Schäden führten.

Am 12. Juni 1975 erstellte der Sachverständige ein weiteres Gutachten, das auf einer Besichtigung sämtlicher Wohnungen beruhte. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, die Wohnungen



"Das mir am 8. d. M. ohne Urteilsbegründung zugegangene Urteil ist mir auf Grund des diesseitigen bisherigen Vorbringens unverständlich. Das erstinstanzliche Gericht hat sich anscheinend mit der Frage der Ausschußfristen gemäß § 16 BRTV-Bau nicht auseinandergesetzt.

Wegen des Fehlens der Urteilsbegründung ist es mir leider nicht möglich, eine abschließende Berufungsbegründung abzugeben."

Die Klägerin hat im Laufe des Verfahrens die Reparaturarbeiten durchgeführt und in der Berufungsinstanz beantragt, das Urteil des Arbeitsgerichts in Höhe von 40.794,55 DM aufrechtzuerhalten. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie die Aufrechterhaltung des Urteils des Arbeitsgerichts Hamburg in Höhe von 40.794,55 DM (rechnerisch richtig 40.783,45 DM) erstrebt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Berufung ist zulässig. Die Beklagten haben mit der am 21. April 1976 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangenen Berufungsschrift formgemäß Berufung eingelegt und das Rechtsmittel zugleich den Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO entsprechend begründet. Der Senat kann daher die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3281) überholte Rechtsfrage unentschieden lassen, ob die Zustellung des abgekürzten Urteils überhaupt die Berufungsfrist in Lauf gesetzt hat (zweifelnd BAG vom 16. Februar 1977 - 3 AZR 180/76 - zu 1 der Gründe; nicht veröffentlicht).

Nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muß die Berufungsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Diesen Voraussetzungen genügt die Berufungsschrift, denn sie vermittelte dem Berufungsgericht eindeutig, was gegen das angefochtene Urteil vorgebracht würde und was Gegenstand des Streitstoffes in der Berufungsinstanz sein würde (BAG AP Nr. 2 und 6 zu § 519 ZPO; AP Nr. 9 zu § 519 ZPO [zu 2 der Gründe]). Aus dem zuerkennenden Urteil des Arbeitsgerichts folgte,



daß es die Voraussetzungen von § 16 BRTV-Bau verneint haben mußte. Die Beklagten haben in ihrer Berufungsschrift zugleich eine Begründung ihres Rechtsmittels angeführt und diese als solche bezeichnet. Aus ihr war ersichtlich, daß die Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts wegen des Ablaufes tariflicher Verfallfristen einer rechtlichen Überprüfung durch das Berufungsgericht unterziehen lassen wollten. Das reichte als Begründung aus; § 519 Abs. 3 Nr. 2 verlangt keine eingehende Erörterung der Rechtsfrage (BAG AP Nr. 2 zu § 519 ZPO [B1. 2] mit zustimmender Anmerkung von Pohle; vgl. auch BAG 1, 36 [38] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gratifikation [zu I der Gründe]). Der weitere Verlauf des Verfahrens vor dem Landesarbeitsgericht erweist, daß die Beklagten ohne weiteren Sachvortrag dort ein obsiegendes Urteil erstritten haben.

II. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch der Klägerin ist infolge Versäumung tariflicher Ausschlußfristen erloschen.

1. Die Parteien und die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, daß der für allgemeinverbindlich erklärte Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1. April 1971 anzuwenden ist. Nach dessen § 16 verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Schadenersatzansprüche seien spätestens einen Monat nach Eingang des Gutachtens vom 27. September 1974 fällig geworden. Das Schreiben der Klägerin vom 25. Juni 1975 wahre daher die Zweimonatsfrist nicht.

Die Angriffe der Revision gegen den vom Landesarbeitsgericht zugrunde gelegten Zeitpunkt der Fälligkeit sind nicht begründet.

a) Das Bundesarbeitsgericht hat zu § 16 BRTV-Bau, der im Wortlaut dem früher geltenden § 9 BRTV-Bau entspricht, ausgeführt, daß die Fälligkeit bei offenbaren Mängeln unabhängig



von der Kenntnis des Arbeitgebers im Zeitpunkt der schlechten Leistung der Bauarbeiter eintritt (BAG 23, 9 [11] = AP Nr. 44 zu § 4 TVG Ausschußfristen [Bl. 1 R]; AP Nr. 35 zu § 4 TVG Ausschußfristen [Bl. 2 der Gründe]). Offenbare Mängel sind solche, die bei der gebotenen und notwendigen Überwachung der Bauarbeiten oder bei der Abnahme erkennbar sind. Das Fehlen des Spritzbewurfs konnte die Klägerin nur bemerken, wenn sie die Arbeiten praktisch ständig beaufsichtigte. Ob sie hierzu verpflichtet war, ist fraglich, da die Beklagten streitlos ausgebildete Gipser waren, von denen fach- und sachgerechtes Arbeiten zu erwarten war. Der Umfang der Kontrollpflicht kann jedoch dahingestellt bleiben.

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts werden Schadenersatzansprüche jedenfalls dann fällig, wenn sie in ihrem Bestand feststellbar sind und geltend gemacht werden können (BAG AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]; AP Nr. 4 zu § 611 BGB Akkordkolonne [zu I 1 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Hierbei ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich ohne schuldhaftes Verzögern den erforderlichen Überblick über die der Arbeit anhaftenden Mängel zu verschaffen (BAG AP Nr. 76 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 3 b der Gründe]; vgl. AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu II 2 der Gründe]).

c) Hier war der Klägerin aufgrund des Gutachtens vom 27. September 1974 bekannt, daß die Beklagten mangelhaft gearbeitet hatten. Bereits im Jahre 1973 waren die ersten Schäden aufgetreten. Im Jahre 1974 war aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen D offensichtlich geworden, daß es sich entgegen der Einlassung der Beklagten nicht um Einzelfälle handeln konnte und entgegen ihrer Behauptung der Spritzbewurf in der Wohnung J nicht angebracht worden war und eine weitere Wohnung erhebliche Hohlstellen aufwies. Bei dieser Sachlage mußte sich die Klägerin den erforderlichen Überblick über Umfang und Ausmaß der Schlechtleistung verschaffen und durfte nicht darauf vertrauen, daß nichts mehr passieren würde, also gegebenenfalls die Gewährleistungsansprüche ihrer Kunden ablaufen würden. Dies um so weniger, als bereits der Sachverständige auf die Notwendigkeit



der ständigen Überprüfung hingewiesen hat und die Klägerin nichts dafür vorgetragen hat, daß bis zum Jahre 1975 überhaupt weitergehende Schäden als im Jahre 1974 aufgetreten waren.

2. In der Revisionsinstanz haben die Parteien unter Hinweis auf ihre Tarifbindung geltend gemacht, maßgebend sei der Bau-Akkordtarifvertrag Hamburg vom 22. Mai 1968 und die in § 9 geregelte Ausschlußfrist. Ob das richtig ist, erscheint fraglich. § 4 dieses Tarifvertrages schreibt vor, daß die Akkordabmachung schriftlich abgefaßt sein muß. Daß dies geschehen sei, haben die Parteien nicht behauptet. Es war jedoch entbehrlich, das aufzuklären. Ebenso kann dahinstehen, ob eine etwa fehlende Schriftform dazu führt, daß der Tarifvertrag nicht anzuwenden ist. Denn bei Geltung der Ausschlußfrist des § 9 Bau-Akkordtarifvertrag Hamburg ergibt sich kein für die Klägerin günstigeres Ergebnis.

§ 9 unterscheidet zwischen offenen und verdeckten Mängeln. Bei verdeckten Mängeln beginnt die auf zwölf Tage bemessene Frist zur Beanstandung mit ihrer Erkennbarkeit. Dieser Zeitpunkt ist hier ebenso zu bestimmen wie die Fälligkeit nach § 16 BRTV-Bau.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Hoechst

Dr. Martin

